



## **Satzung des Gewerbevereins Rüdesheim am Rhein e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform.**

Der Verein führt den Namen >Gewerbeverein Rüdesheim am Rhein e.V.<; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Rüdesheim am Rhein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins.**

1. Der Verein hat die Aufgabe Handel und Gewerbe in Rüdesheim am Rhein zu fördern.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung 1977
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinschaftliche Aktionen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Rüdesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Förderung von Handel und Gewerbe ein Rüdesheim am Rhein hat.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 3.1. Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- 3.2. den Tod.
- 3.3. Ausschluss. Bei vereinsschädigendem und unwürdigem Verhalten können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Einspruch dagegen kann bei der Jahreshauptversammlung vorgebracht werden. Eine Entscheidung erfolgt durch geheime Abstimmung.
4. Mitglieder und Außenstehende, die sich bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### §4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Volljährige Mitglieder des Vereins, sowie gesetzliche Vertreter juristischer Personen, bzw. deren Beauftragter haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen des Vereins und verpflichten sich den Vereinszweck zu fördern.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt.

#### §5

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführer

#### §6

#### **Vorstand**

1. Zur Führung der Geschäfte des Vereins wird ein Vorstand bestellt. Dieser Vorstand ist alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Er bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. geschäftsführendem Vorstand
    1. Vorsitzender
    2. stellvertretender Vorsitzender
    3. Kassierer
    4. Schriftführer
    5. PressewartDie Funktion des Schriftführers und des Pressewart kann auch von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden.
  - 1.2. erweiterter Vorstand  
besteht aus vorgenannten Vorstandsmitgliedern und bis zu 8 Beisitzern bzw. fachlichen Beratern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## §7

### Ausschüsse

Es können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Sie haben selbständige Verfügungsbefugnis und stehen dem Vorstand lediglich beratend zur Seite.

## §8

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1.1. Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - 1.2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - 1.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - 1.5. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Wiederwahl ist zulässig
  - 1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt entsprechend Absatz 1.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergegangener Diskussion einem Wahlvorsitzenden übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Wahl des Vorstandes ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Wahl auf Zuruf ist möglich, falls die Versammlung keinen Widerspruch gegen das Verfahren erhebt.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.
7. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Schlussbestimmungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes besagt, gelten die Bestimmungen des BGB über den eingetragenen Verein.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft

Rüdesheim, den 31.03.1992

Die Neufassung der Satzung ist in das Vereinsregister Nr. 209 am 14.0August 1992 eingetragen worden.

